

Satzung des Oberhessischen Anwaltvereins e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Oberhessischer Anwaltverein e. V.". Er hat seinen Sitz in Gießen.

2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen Interessen der Rechtsanwaltschaft insbesondere durch Förderung der örtlichen Belange der Rechtsanwaltschaft und des Anwaltsnotariats.

Der Verein unterstützt ferner die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder. Er kann sich eine Sterbegeldordnung geben.

Der Verein soll auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Vereinsmitglieder fördern.

3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, außerordentliche Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im übrigen im Einvernehmen mit ihm die berufspolitischen Interessen und die Fortbildung der Mitglieder.

3. Ordentliches Mitglied kann jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt werden, soweit eine Niederlassung im Landgerichtsbezirk Gießen besteht. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Besteht keine Kanzleiniederlassung im Landgerichtsbezirk Gießen, muss ein besonderes Interesse vorliegen. Die Aufnahme ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.

4. Als außerordentliches Mitglied kann auf entsprechenden Antrag eine natürliche Person aufgenommen werden, die davor ordentliches Mitglied war und wegen Alters oder Krankheit nicht mehr als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zugelassen ist. Ferner können deutsche Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte ohne Niederlassung in Deutschland und ausländische Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte außerordentliche Mitglieder werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

5. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Sie soll nur an besonders verdiente Personen verliehen werden.

6. Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden; gegen deren ablehnende Entscheidung steht der Rechtsweg offen.

7. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie zwei Beisitzern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

3. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann sich der Restvorstand aus den Vereinsmitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl (Kooptation) ergänzen. Zu einer Vorstandssitzung, in der über eine Zuwahl beschlossen werden soll, ist vom Vorstand schriftlich mit Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen einzuladen. Eine Vorstandssitzung, in der über eine Zuwahl beschlossen werden soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Über die Beschlüsse einer solchen Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben ist.

4. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- b. die Bestellung des Kassenprüfers und seines Vertreters,
- c. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d. die Entlastung des Vorstands,
- e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f. die Änderung der Satzung,
- g. die Auflösung des Vereins,
- h. die Entscheidungen nach § 2 Abs. 5.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus findet sie nach Bedarf statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mitteilung des Vorstandes. Die Mitteilung kann schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. Sie soll den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zugehen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei der Beschlussfassung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes außerordentliche Mitglied/Ehrenmitglied eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist nur zulässig, sofern sie den Mitgliedern 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung in schriftlicher Form mitgeteilt wurde.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und allen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung. Diese ist schriftlich dem Vorstand gegenüber abzugeben, kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss drei Monate vor dessen Ablauf dem Verein zugehen. Die Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr wird von der Austrittserklärung nicht berührt.
2. mit dem Tod des Mitglieds.
3. durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss ist zulässig

- a. wenn im ehrengerichtlichen Verfahren gegen ein Mitglied ein erheblicher Verstoß gegen die Berufspflichten der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts und/oder Notarin/Notars rechtskräftig festgestellt wird;
- b. wenn ein Mitglied nach einer Zweitaufforderung, in der auf die Folgen hingewiesen wird, den Vereinsbeitrag nicht innerhalb eines Monats bezahlt;
- c. wenn ein Mitglied in anderen Fällen seine Berufs- oder Kollegialitätspflichten als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und/oder Notarin/Notar grob verletzt oder den berechtigten Interessen des Vereins erheblich zuwider handelt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen, von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und dem betroffenen Mitglied förmlich zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstands findet die Entscheidung der Mitgliederversammlung statt. Der Antrag auf Entscheidung der Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Er soll eine Begründung enthalten. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung steht der Rechtsweg offen.

- 4. bei einem ordentlichen Mitglied durch Ausscheiden aus der Anwaltschaft.
- 5. bei einem ordentlichen Mitglied wegen Wegfalls der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds aus der Mitgliedschaft. Das gilt insbesondere in Ansehung des Vereinsvermögens und der Teilnahme an Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie be-

darf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen und ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Sofern die Versammlung nicht beschlussfähig ist, wird eine weitere Versammlung mit dem gleichen Gegenstand einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Bei Auflösung ist gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.